

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/30
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30)

15. Juni 2011

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Mitteilung des Sekretariats

I. Allgemeines

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 17. bis 19. Mai 2011 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) im Palais des Nations in Genf getagt.
2. Vertreter Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Österreichs, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Kommission, der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), des Internationalen Verbands der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC), des Europäischen Verbands der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA) und des Europäischen Aerosol-Verbands (FEA) haben an der Sitzung teilgenommen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Die Tagung wurde wie vereinbart in englischer Sprache ohne Verdolmetschung durchgeführt. Die vom Sekretariat vorbereitete Dokumentation und die Tagesordnung wurden als informelle Dokumente auf der Website der Transportabteilung der UNECE wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/5: Vorläufige Tagesordnung
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2011/1: Harmonisierungsanträge (Sekretariat)
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2011/2: Abschnitt 5.3.3 (Finnland)
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2011/3: Sondervorschrift 363 (Finnland)
 - informelles Dokument INF.5 der 89. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter: Begriffsbestimmung für "Sack" (Rumänien)
 - informelles Dokument INF.28 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Frühjahr 2011: Begriffsbestimmung für "höchstzulässige Bruttomasse von flexiblen IBC" (Frankreich)
4. Hintergrunddokumente waren der Bericht des UN-Experten Ausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und für das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien mit seinen Anlagen, der vom Sekretariat in den Dokumenten ST/SG/AC.10/38 und -/Add.1 bis 3 veröffentlicht wurde.
5. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat vorbereitete vorläufige Tagesordnung an.

II. Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – UN-Modellvorschriften

6. Die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN sind im Addendum zu diesem Bericht (OTIF/RID/RC/2011/30/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1) zusammengestellt. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die nachstehenden Kommentare der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollten. Einige Texte werden für eine Entscheidung der Gemeinsamen Tagung in eckige Klammern gesetzt.

Alphabetisches Verzeichnis (Tabelle B des Kapitels 3.2)

7. Der Vertreter der Niederlande erklärt, dass es nützlich gewesen wäre, eine Liste der Änderungen im alphabetischen Verzeichnis vorzusehen, auch wenn die Tabelle B des Kapitels 3.2 kein offizieller Teil des ADR bzw. des ADN ist.
8. Ein Mitglied des Sekretariats der UNECE erklärt, dass die Vorbereitung einer solchen Liste von Änderungen eine zusätzliche Belastung des Sekretariats darstellen würde und zu einer Verzögerung des gesamten Vorbereitungsverfahrens für die Liste der Änderungen führen könnte. Dies sei unnötig, da die Liste der Änderungen zur Tabelle B aus juristischen Gesichtspunkten nicht erforderlich sei. Darüber hinaus werde das alphabetische Verzeichnis erst in der letzten Phase der Vorbereitung der neuen Ausgabe des ADR und des ADN erstellt. Das Sekretariat verstehe, dass eine solche Liste von Interesse für die Regierungen bei der Vorbereitung ihrer eigenen konsolidierten Fassungen in ihren jeweiligen Landessprachen sein könne, müsse aber betonen, dass zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der Verzeichnisse nicht unbedingt eine volle Übereinstimmung, insbesondere in Bezug auf die verwendeten Synonyme bestehen müsse. Bei der Vorbereitung der alphabetischen Verzeichnisse der englischen und französischen Fassung des ADR und des ADN werde das Sekretariat jedoch auch eine Version zur Nachverfolgung der Änderungen erstellen, dass den Regierungen auf Nachfrage für Referenzzwecke zugestellt werden könnte.

Diese Fassungen zur Nachverfolgung der Änderungen im alphabetischen Verzeichnis könnten in ihrer endgültigen Form zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, zu dem die Änderungen offiziell herausgegeben werden (d.h. im Juli 2012 für die Ausgabe 2013 des ADR bzw. des ADN).

"Lösung oder Gemisch"

9. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass im RID, ADR und ADN in den meisten Vorschriften der Begriff "Lösung oder Gemisch" verwendet wird, während in den entsprechenden Bestimmungen der UN-Modellvorschriften der Begriff "Gemisch oder Lösung" erscheint. Die Gemeinsame Tagung sollte eine Entscheidung darüber treffen, ob es zweckmäßig ist, das RID/ADR/ADN diesbezüglich an die UN-Modellvorschriften anzupassen.

Ausschluss von explosiven Stoffen aus der Klasse 1

10. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die derzeitigen Vorschriften des Unterabschnitts 2.1.3.6 der UN-Modellvorschriften betreffend das Verfahren für den Ausschluss von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff aus der Klasse 1 nicht in das RID/ADR/ADN übernommen wurden. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass für die Aufnahme der Absätze 2.1.3.6.2 und 2.1.3.6.3 in das RID/ADR/ADN keine Notwendigkeit besteht, da diese Vorschriften in der Tat Richtlinien für die zuständigen Behörden darstellen.
11. Die Arbeitsgruppe vereinbart jedoch, einen Absatz 2.2.1.1.9.1 aufzunehmen, der dem Absatz 2.1.3.6.1 der UN-Modellvorschriften entspricht und der festlegt, dass ein Gegenstand oder Stoff auf der Grundlage von Prüfergebnissen und der Definition der Klasse 1 von der Klasse 1 ausgeschlossen werden kann. Nach den UN-Modellvorschriften wird dieser Ausschluss jedoch von der zuständigen Behörde vorgenommen, während die gegenwärtige Philosophie des Kapitels 2.2 des RID/ADR/ADN davon ausgeht, dass für die Klassifizierung von explosiven Stoffen mit Ausnahme der Zuordnung von n.a.g.-Eintragungen oder der UN-Nummer 0190 EXPLOSIVSTOFF, MUSTER keine Genehmigung der zuständigen Behörde beantragt werden muss. Aus diesen Gründen sollte die Gemeinsame Tagung eine Entscheidung darüber treffen, ob für den Ausschluss aus der Klasse 1 eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich sein soll.
12. Die Arbeitsgruppe vereinbart, den neuen Absatz 2.1.3.6.4 der UN-Modellvorschriften betreffend ein zusätzliches besonderes Verfahren für den Ausschluss von Gegenständen aus der Klasse 1 in einem neuen Absatz 2.2.1.1.9.2 abzubilden, wobei sie in diesem Fall der Ansicht ist, dass für diesen Ausschluss eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich sein sollte.

Glossar der Benennungen der Klasse 1

13. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, das Glossar der Benennungen in Absatz 2.2.1.1.8 in einen neuen Unterabschnitt 2.2.1.4 am Ende des Kapitels zu verschieben.
14. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Begriffsbestimmung für "EXPLOSIVSTOFF, EXTREM UNEMPFINDLICH (EIS)" der UN-Modellvorschriften im RID/ADR/ADN-Glossar nicht erscheint. Es wird erläutert, dass diese Definition nicht aufgenommen worden ist, weil diesen Stoffen keine UN-Nummer zugeordnet ist. Das RID/ADR/ADN-Glossar enthält nur Benennungen, denen UN-Nummern zugeordnet wurden, nicht jedoch Definitionen für Begriffsbestimmungen, die im Glossar der UN-Modellvorschriften in Kleinbuchstaben aufgeführt sind.
15. Aus diesen Gründen sollte im RID/ADR/ADN-Glossar keine neue Begriffsbestimmung für "EXPLOSIVER NEBENBESTANDTEIL, isoliert" aufgenommen werden, da dieser Benennung keine UN-Nummer zugeordnet ist. Darüber hinaus sollte sowohl diese Benennung als auch die Benennung "EXPLOSIVSTOFF, EXTREM UNEMPFINDLICH (EIS)" im Glossar der UN-Modellvorschriften in Kleinbuchstaben dargestellt werden.

Begriffsbestimmung für "höchstzulässige Bruttomasse von flexiblen IBC" (Abschnitt 1.2.1)

16. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass aus Gründen der Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften die Begriffsbestimmung für "höchstzulässige Ladung" in Abschnitt 1.2.1 gestrichen werden sollte und dass die Begriffsbestimmung für "höchstzulässige Bruttomasse" für alle IBC und nicht für alle Arten von IBC außer für flexible IBC gelten sollte (wie von Frankreich im informellen Dokument INF.28 vorgeschlagen).

Begriffsbestimmung für "Sack" (Abschnitt 1.2.1)

17. Für den Vorschlag Rumäniens im informellen Dokument INF.5, die Begriffsbestimmungen für "Sack", "Verpackung" und "Gefäß" umzuformulieren, gibt es keine Unterstützung. Die meisten Delegationen sind nicht überzeugt, dass mit diesen Begriffsbestimmungen ein Problem besteht und dass bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Neuformulierung der Antrag in jedem Fall zuerst dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werden sollte.

Medizinische Geräte (Bem. zu Absatz 2.2.62.1.5.3/Bem. zu Absatz 2.6.3.2.3.3 der UN-Modellvorschriften)

18. Es wird bemerkt, dass die neue Bemerkung zu Absatz 2.6.3.2.3.3 der UN-Modellvorschriften nicht notwendig ist, da medizinische Geräte unabhängig davon, ob ihnen freie Flüssigkeit entzogen wurde, nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN unterliegen, wenn die Vorschriften des Absatzes 2.2.62.1.5.3 (Absatz 2.6.3.2.3.3 der UN-Modellvorschriften) erfüllt sind.
19. Es wird darauf geschlossen, dass die Intention der Bemerkung die Feststellung sein sollte, dass die Vorschriften des Absatzes 2.2.62.1.5.3 (Absatz 2.6.3.2.3.3 der UN-Modellvorschriften) als erfüllt gelten, wenn den medizinischen Geräten freie Flüssigkeit entzogen wurde. Die Arbeitsgruppe ist jedoch der Ansicht, dass diese Interpretation nicht mit dem Wortlaut der Bemerkung übereinstimmt und dass vor der Bestätigung einer solchen Interpretation durch die Aufnahme eines abweichenden Textes im RID/ADR/ADN zunächst der Standpunkt des UN-Expertenunterausschusses in Erfahrung gebracht werden müsste.
20. Es wird auch bemerkt, dass die Beförderung medizinischer Geräte nicht unter dem Unterabschnitt 1.1.3.1 b) freigestellt werden kann, da diese Geräte im neuen Absatz 2.2.62.1.5.7 näher bezeichnet sind.

Neue Eintragung für Kondensatoren (UN 3499)

21. Einige Delegationen vertreten die Ansicht, dass die Beförderung von Kondensatoren im RID/ADR/ADN nicht geregelt werden sollte. Es wird jedoch daran erinnert, dass diese Kondensatoren gefährliche Güter enthalten und eine Beförderung in begrenzten Mengen nicht unbedingt praktischer ist. Darüber hinaus können sie einen Innendruck von bis zu 20 bar entwickeln.

Übergangsvorschriften für die Beförderung von Lithiumbatterien

22. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass für vor dem 1. Juli 2013 hergestellte Lithiumzellen und -batterien, die nicht in Übereinstimmung mit den neuen Prüfvorschriften geprüft worden sind, eine neue Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.1.23 aufgenommen werden sollte. Für die Bestimmung des Übergangszeitraums sollte der UN-Expertenunterausschuss konsultiert werden.

UN 3497 Krillmehl

23. Für die Festlegung, ob die Überprüfung der Temperatur vor dem Verladen auch für die Eintragung der Verpackungsgruppe III vorgeschrieben werden sollte, d.h. ob die Sondervorschrift 300 auch der Eintragung der Verpackungsgruppe III zugeordnet werden sollte, sollte der UN-Expertenunterausschuss konsultiert werden.

UN 3506 Quecksilber in hergestellten Gegenständen

24. Die Sondervorschrift MP 15 wird in eckige Klammern gesetzt, da es nicht wahrscheinlich ist, dass hergestellte Gegenstände mehr als 3 Liter Quecksilber enthalten. Die Sondervorschrift CW 28/CV 28 in Spalte (18) wird ebenfalls in eckige Klammern gesetzt, da einige Delegationen der Ansicht sind, dass die Vorschriften für eine Trennung von Nahrungsmitteln für Gegenstände nicht relevant sind.
25. Es wird vereinbart, für Gegenstände, die ätzende und giftige Stoffe enthalten, in Unterabschnitt 2.2.8.3 einen neuen Klassifizierungscode CT3 aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass in anderen Klassen (z.B. in Klasse 3) einige Klassifizierungs-codes für Gegenstände fehlen, und es wird vereinbart, einen neuen Klassifizierungscode F3 für Gegenstände zu schaffen, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten.

Sondervorschrift 240

26. Zur Wahrung der RID/ADR-Systematik wird vereinbart, den Inhalt der Sondervorschrift 240, der sich auf die Klassifizierung bezieht, in eine Bem. zu Abschnitt 2.2.9 umzuwandeln. Der Text der Sondervorschrift 240 sollte lediglich einen Verweis auf diese Bem. enthalten.

Chemikalien unter Druck (UN-Nummern 3500 bis 3505)

27. Die Arbeitsgruppe wird darüber informiert, dass die europäische Industrie keine Notwendigkeit der Beförderung von Chemikalien unter Druck in RID/ADR-Tanks sieht und deshalb auch keine Notwendigkeit für die Aufnahme von RID/ADR-Tankcodierungen in den Spalten (12) und (13) besteht. Sollte die Industrie den Wunsch haben, RID/ADR-Tanks zu verwenden, sollte die Tank-Arbeitsgruppe gebeten werden, die entsprechenden Codes zu liefern.
28. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass wie bei Druckgaspackungen Gase, die in der Verpackungsanweisung P 200 als pyrophor ausgewiesen sind, nicht als Treibmittel verwendet werden sollten. Dies wird in Absatz d) der Sondervorschrift 63 und in Absatz b) der Sondervorschrift 362 der UN-Modellvorschriften nicht erwähnt und sollte deshalb dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Freistellung von Kraftstoffen (Sondervorschrift 363)

29. Die Arbeitsgruppe vereinbart, den Text der Sondervorschrift 363 zur Vermeidung von Missverständnissen im RID/ADR/ADN als neuen Unterabschnitt 1.1.3.3 c) aufzunehmen. Der Titel des Unterabschnitts 1.1.3.3 sollte in der deutschen und französischen Fassung geändert werden, indem der Begriff "flüssige Kraftstoffe"/"carburants liquides" durch "flüssige Brennstoffe"/"combustibles liquides" ersetzt wird. Dennoch sind einige Delegierte der Ansicht, dass Kraftstoffe in Umschließungsmitteln, die Bestandteil von Ausrüstungen oder Maschinen sind, nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.1 b) vollständig freigestellt sind und dass die Gemeinsame Tagung die grundsätzlichere Frage erörtern sollte, ob überhaupt eine Notwendigkeit für die Aufnahme des Textes der Sondervorschrift 363 der UN-Modellvorschriften besteht, da dies zu strengeren Freistellungsvorschriften führen würde.

Zusammenladung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

30. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass nach Unterabschnitt 7.1.3.2 der UN-Modellvorschriften eine Zusammenladung von Gütern der Klasse 1 (ausgenommen Verträglichkeitsgruppe 1.4 S) mit Gütern anderer Klassen (einschließlich mit in begrenzten Mengen verpackten Gütern) verboten ist. Gemäß Abschnitt 7.5.2 des RID/ADR basieren die Zusammenladeverbote auf den Gefahrzetteln, so dass sie keine Anwendung auf begrenzte Mengen finden. Die Arbeitsgruppe ist deshalb mehrheitlich der Meinung, dass ein neuer Unterabschnitt 7.5.2.4 aufgenommen werden sollte, der die Zusammenladung von Gütern der Klasse 1 (ausgenommen Verträglichkeitsgruppe 1.4 S) mit begrenzten Mengen untersagt. Verschiedene Teilnehmer vertreten jedoch die Ansicht, dass wie im derzeitigen RID/ADR/ADN grundsätzlich keine Trennungsvorschriften für begrenzte Mengen einschließlich von Vorschriften für die Zusammenladung mit allen Arten von explosiven Stoffen bestehen sollten.

Freigestellte Mengen (neuer Unterabschnitt 3.5.1.4)

31. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass der neue Unterabschnitt 3.5.1.4 in der Fassung der UN-Modellvorschriften für Vorschriftzwecke insofern nicht in geeigneter Weise formuliert ist, als freigestellte Mengen gefährlicher Güter, die den Codes E 1, E 2, E 4 und E 5 zugeordnet sind, gemäß Unterabschnitt 3.5.1.4 weiterhin bestimmten Beförderungsvorschriften und damit dem RID/ADR/ADN unterliegen. Der vorgeschlagene überarbeitete Wortlaut sollte dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Verpackungsanweisungen P 1xx

32. Es wird festgestellt, dass die Spaltenüberschrift der Verpackungsanweisungen für explosive Stoffe nicht mit der Spaltenüberschrift in den UN-Modellvorschriften übereinstimmt, da den Ausdrücken "Innenverpackungen", "Zwischenverpackungen" und "Außenverpackungen" jeweils der Begriff "und -ausstattungen" hinzugefügt wurde. Dieser Begriff wurde im RID/ADR hinzugefügt, weil verschiedene "Ausstattungen", wie z.B. "Unterteilungen", scheinbar nicht unter die Begriffsbestimmung für "Innenverpackung" fallen. Es wird vereinbart, diese Problematik dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Absatz (1) der Verpackungsanweisung P 201

33. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass sich der Absatz (1) der Verpackungsanweisung P 201 in den UN-Modellvorschriften auf "Flaschen und Gasgefäße für verdichtete Gase" bezieht. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass ein Verweis auf "Flaschen, Großflaschen und Druckfässer" geeigneter wäre. Es wird vereinbart, die Meinung des UN-Expertenunterausschusses hierzu einzuholen.

Verpackungsanweisungen P 902 und LP 902 (zusätzliche Vorschriften)

34. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass der Ausdruck "Druckbehälter" in den UN-Modellvorschriften durch "Druckgefäß" ersetzt werden sollte, da in Abschnitt 1.2.1 keine Begriffsbestimmung für "Druckbehälter" enthalten ist. Der UN-Expertenunterausschuss sollte entsprechend informiert werden.

Absatz (4) der Verpackungsanweisung P 903

35. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Streichung des letzten Satzes ("In aktivem Zustand müssen diese Einrichtungen definierten Normen für elektromagnetische Strahlung entsprechen, um sicherzustellen, dass der Betrieb der Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung von Flugzeugsystemen führt."). Eine solche Bestimmung wird nicht als Verpackungsvorschrift und für den Landverkehr als nicht relevant angesehen. Sollte die Beförderung solcher aktiven Einrichtungen verboten werden, sollte dieses Verbot eher in Unterabschnitt 2.2.9.2 aufgenommen werden.

Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 50

36. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass der Ausdruck "höchstes Füllungsverhältnis" ("maximum filling ratio") in der Überschrift der letzten Spalte der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 50 in den UN-Modellvorschriften nicht geeignet ist, da die in dieser Spalte angegebenen Zahlen eine Füllichte in kg pro Liter und nicht ein Füllungsverhältnis angeben. Dies sollte dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Abschnitt 5.5.3

37. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass sich der Absatz 5.5.3.1.3 auf "Tanks oder MEGC" und nicht nur auf ortsbewegliche Tanks beziehen sollte. Der UN-Expertenunterausschuss sollte gebeten werden, die Einfügung der Worte "oder MEGC" nach "ortsbewegliche Tanks" in den UN-Modellvorschriften zu prüfen, sofern diese Worte nicht absichtlich weggelassen wurden.
38. Zu Absatz 5.5.3.4.1 wird vereinbart, "offizielle Benennung für die Beförderung" durch "in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) aufgeführte Benennung" zu ersetzen, da Trockeneis als Ladung nicht dem RID/ADR/ADN unterliegt. Ebenso wird vereinbart, in Absatz 2.2.9.1.14 und in Kapitel 3.2 Tabelle A in der Zeile für UN 1845 eine Bemerkung aufzunehmen, in der für die Verwendung von UN 1845 als Kühlmittel auf den Abschnitt 5.5.3 verwiesen wird.
39. In Absatz 5.5.3.4.2 wird der Ausdruck "Verpackung" durch "Versandstück" ersetzt. Dies sollte dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Symbole auf Großverpackungen (Unterabschnitt 6.6.3.3)

40. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass sich die Bem. zu Unterabschnitt 6.6.3.3 in den UN-Modellvorschriften (als Unterabschnitt 1.6.1.25 für das RID/ADR/ADN vorgeschlagen) auf "hergestellte, reparierte oder wiederaufgearbeitete Großverpackungen" bezieht. Allerdings gibt es derzeit keine Begriffsbestimmung und keine Vorschriften für reparierte Großverpackungen. Dies sollte dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Bergungsdruckgefäße (Unterabschnitt 6.2.3.11)

41. In den Absätzen 6.2.3.11.2 und 6.2.3.11.4 werden die Worte "des Zulassungslandes" nach "zuständige Behörde" in eckige Klammern gesetzt. Die Gemeinsame Tagung sollte für das RID und das ADR klarstellen, welche zuständige(n) Behörde(n) betroffen ist (sind).
42. Bezüglich des Verweises auf Unterabschnitt 6.2.2.7 in Absatz 6.2.3.11.4 sind verschiedene Delegationen der Ansicht, dass es im RID/ADR zweckmäßiger wäre, auf den Unterabschnitt 6.2.3.9 zu verweisen, da dieser auf den Unterabschnitt 6.2.2.7 verweist und die Abweichungen enthält. Aus diesem Grund werden die beiden Alternativen in eckige Klammern gesetzt. Die Gemeinsame Tagung sollte auch eine Entscheidung darüber treffen, ob es für Beförderungen nach dem RID/ADR/ADN nicht besser ist, die vorgeschriebene Kennzeichnung genau festzulegen als für die Festlegung der Kennzeichnung auf die zuständige Behörde zu verweisen. Auch sollte die Verbindung mit der Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) geprüft werden.

Flexible Schüttgut-Container

43. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Abkürzung "FBC" nur in der Begriffsbestimmung für "Schüttgut-Container" in Abschnitt 1.2.1 und in Absatz 6.8.5.5.1 der UN-Modellvorschriften verwendet wird. Aus diesem Grund wird vereinbart, diese Abkürzung im RID/ADR/ADN nicht aufzunehmen.

44. Zu Absatz 6.11.5.4.2 (Absatz 6.8.5.4.2 der UN-Modellvorschriften) wird vereinbart, den Begriff "Verpackungsmethoden" durch "Umschließungsmethoden" zu ersetzen, da ein Schüttgut-Container nicht als Verpackung gilt.

RID/ADR-Tankvorschriften

45. Die Tank-Arbeitsgruppe wird gebeten, die RID/ADR-Tankcodierungen für die UN-Nummer 1792, die jetzt nur noch für Iodmonochlorid in festem Zustand gilt, und für die UN-Nummer 2381 (Dimethylsulfid) zu überprüfen, der die Nebengefahr der Klasse 6.1 zugeordnet worden ist.
46. Bei der UN-Nummer 2381 wird die Sondervorschrift 354 in eckige Klammern gesetzt. Der UN-Expertenunterausschuss sollte um Prüfung gebeten werden, ob es angemessen ist, diese Sondervorschrift (die auf die Gefahr der Inhalationstoxizität hinweist) einem Stoff der Verpackungsgruppe II zuzuordnen.

Annahme des Berichts

47. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt den Bericht auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs auf dem Korrespondenzweg an.
-